

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.08.2024 zu Tagesordnungspunkt **3** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 621-2024-00016, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundparzelle 1795/3 KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 1795/3 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 1289 m²

von SV-14 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 14
in

SV-14 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 14

sowie

Ebene bis 1.474,90 müA (laut planlicher Darstellung) rund 1289 m²

in

SKr - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kellerräume und sonstige unterirdische Räumlichkeiten

sowie

Ebene ab 1.474,90 müA (laut planlicher Darstellung) rund 245 m²

in

STB - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Terrasse mit Bühnenaufbauten, Stadelkulisse, Getränke- und Essensausgabe und begehbares Dach

sowie

Ebene ab 1.474,90 müA (laut planlicher Darstellung) rund 233 m²

in

STer - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Terrasse

sowie

Ebene ab 1.474,90 müA (laut planlicher Darstellung) rund 810 m²

in

SJst - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jausenstation ohne begehbares Dach

Personen, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde St. Anton am Arlberg unter <https://www.st-anton.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Anton am Arlberg

Mall Helmut

angeschlagen am: 23.08.2024

abgenommen am: